

Stellungnahme

Mai 2024

Drittes Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz für ein drittes Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG)

Gerne nehmen ZVEI e.V. und Bitkom e.V. die Gelegenheit wahr, zum Referentenentwurf des BMUV für ein drittes Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes Stellung zu nehmen.

Angesichts des kurzen zeitlichen Abstands zur letzten Novellierung des ElektroG und der anstehenden Überarbeitung der europäischen Altgerätegesetzgebung (WEEE) hatten wir uns in früheren Stellungnahmen gegen eine erneute Novellierung des ElektroG zum jetzigen Zeitpunkt ausgesprochen.

Gleichwohl können wir das Anliegen des Gesetzgebers nachvollziehen, punktuelle Anpassungen vorzunehmen und damit die Ziele des Koalitionsvertrages umzusetzen.

Zu den folgenden Punkten nehmen wir Stellung:

Abschnitt	Gesetzestext (Vorschläge Referentenentwurf in rot)	Kommentierung
Punkt 6a (Änderung § 17 Abs. 1)	2. auf Verlangen des Endnutzers Altgeräte, die in keiner äußeren Abmessung größer als 2550 Zentimeter sind, im Einzelhandelsgeschäft oder in unmittelbarer Nähe hierzu unentgeltlich zurückzunehmen.	<p>Diese Änderung lehnen wir ab.</p> <p><i>Begründung:</i></p> <p>Die Erhöhung der Kantenlänge für die 0:1 Rücknahme auf 50 cm ist eine nicht</p>

		<p>nachvollziehbare Abweichung von der EU-Richtlinie.</p> <p>Im stationären Handel sind in der Regel keine Flächen vorhanden, um größere Mengen an Altgeräten zu lagern.</p> <p>Im Onlinehandel würde dies zu mehr und größeren Sendungen mit entsprechenden Umweltauswirkungen führen. Bei Geräten dieser Größe ist nicht auszuschließen, dass Gewichtsgrenzen der Spediteure überschritten werden und die Verreiber etablierte Rücknahmesysteme umstellen müssten.</p> <p>Zudem wurde der Online-Handel bei der Berechnung des erhöhten Erfüllungsaufwandes nicht berücksichtigt.</p> <p>In diesem Zusammenhang möchten wir weiterhin darauf hinweisen, dass es wünschenswert wäre, die Rücknahmepflicht der Verreiber für die 0:1-Rücknahme textlich so zu konkretisieren, dass explizit nur Verreiber an private Haushalte erfasst werden, aber keine Verpflichtung für reine b2b-Verreiber besteht.</p>
<p>Punkt 7d (Änderung § 18 Abs. 4)</p>	<p>Die Informationen sind den Elektro- und Elektronikgeräten in schriftlicher Form beizufügen sowie zusätzlich auf der Website des Herstellers gut sichtbar und leicht auffindbar zu veröffentlichen. Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 deren Bevollmächtigte haben jährlich Informationen in Bezug auf die Erfüllung der quantitativen Zielvorgaben nach § 10 Absatz 3 und § 22 Absatz 1 zu veröffentlichen.</p>	<p><i>Änderungsvorschlag:</i></p> <p>„[...] in schriftlicher Form beizufügen sowie zusätzlich oder auf der Website des Herstellers gut sichtbar und leicht auffindbar dauerhaft und in leicht verständlicher Form zu veröffentlichen oder es ist dem Produkt ein Internet-Link mit Verweis auf diese Informationen beizufügen.</p> <p><i>Begründung:</i></p> <p>Die Bereitstellung von Informationen in schriftlicher Form verursacht einen hohen Papierbedarf und ist nicht mehr zeitgemäß. Außerdem sind die Informationen zum Zeitpunkt der Entsorgung der Geräte nicht mehr verfügbar, da diese vorher entsorgt wurden. Die Information über digitale Medien (Website und zukünftig Digitaler Produktpass) ist hingegen zeitgemäß und wird in verschiedenen Regulierungen aufgegriffen:</p>

		<ul style="list-style-type: none"> ■ Im neuen Guide zur Maschinenrichtlinie wurde für die Sicherheitsdokumentation die digitale Bereitstellung erlaubt (§ 255).¹ ■ Die BattVO sieht u.a. in § 11 Abs. 1 die Bereitstellung der Betriebsanleitung und Sicherheitsinformationen für die Verwendung, das Entfernen und das Austauschen der Batterien auf einer öffentlichen Website vor. ■ Die neue PPWR sieht die Weitergabe von Informationen in digitaler Form vor. ■ Formulierung zum Internet-Link entspricht dem Stand der Motors and Drives Ecodesign (1781/2019 mit Omnibus 2021 /341) für die Bereitstellung der Effizienz-Informationen. <p><i>Änderungsvorschlag:</i></p> <p>Übernahme der Formulierung aus der BattVO, §11 Abs. 1: „[...] auf der Website des Herstellers gut sichtbar und leicht auffindbar dauerhaft und in leicht verständlicher Form zu veröffentlichen [...].“</p> <p><i>Begründung:</i></p> <p>Der Zusatz „auf der Website des Herstellers gut sichtbar und leicht auffindbar“ ist aus unserer Sicht missverständlich formuliert und unterscheidet sich von Formulierungen in anderen Gesetzestexten.</p>
<p>Punkt 8 (Neuer §18a)</p>	<p>„§ 18a Kennzeichnung von Sammel- und Rücknahmestellen</p> <p>(1) Von nach § 12 Berechtigten eingerichtete Sammel- und Rücknahmestellen sind gegenüber den Endnutzern durch das von der Gemeinsamen Stelle gemäß § 31 Absatz 1 Satz 5 entworfene Symbol nach Anlage 3a kenntlich zu machen.</p> <p>(2) Vertreiber, die nach § 17 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 1a zur Rücknahme verpflichtet sind, haben im Eingangsbereich ihres</p>	<p><i>Begründung:</i></p> <p>Es bedarf nicht zweier verschiedener Informationstafeln und unterschiedlicher Anforderungen an den Standort, um den Verbraucher über die Rückgabemöglichkeit zu informieren. Die unterschiedliche Einrichtung von Lebensmittelgeschäften, Elektrofachmärkten und anderen Vertreibern wird durch diese starre Regelung nicht berücksichtigt.</p>

¹ <https://ec.europa.eu/docsroom/documents/59161/attachments/1/translations/en/renditions/native>

<p>Einzelhandelsgeschäfts das Symbol nach Anlage 3a farbig, gut sicht- und lesbar mindestens in DIN A4 Größe im unmittelbaren Sichtbereich des Kundenstroms zu platzieren sowie zu informieren, wie die Rücknahme in ihrem Einzelhandelsgeschäft erfolgt.</p> <p>(3) Vertreiber, die nach § 17 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 1a zur Rücknahme verpflichtet sind, haben anhand von Informationstafeln oder – schildern mindestens mit den Symbolen nach Anlage 3 in der Verkaufsstelle in unmittelbarer Nähe zum Verkaufsstandort der Elektrogeräte zu informieren, dass Elektroaltgeräte getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall zu entsorgen sind.</p> <p>4) Vertreiber, die Elektro- oder Elektronikgeräte unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln anbieten, haben das Symbol nach Anlage 3a in den von ihnen verwendeten Darstellungsmedien auf den Seiten mit den entsprechenden Produkten oder vor oder bei der Bestellung gut sicht- und lesbar zu machen sowie zu informieren, wie die Abholung nach § 17 Absatz 2 Satz 2 und die Rücknahme nach § 17 Absatz 2 Satz 4 erfolgt.“</p>	<p>Die Anforderung kann in §18 integriert werden, ein neuer §18a und Anhang 3a ist nicht notwendig.</p> <p><i>Änderungsvorschlag:</i></p> <p>Neufassung §18 Absatz 3</p> <p>(3) Vertreiber, die nach § 17 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 1a zur Rücknahme von Altgeräten verpflichtet sind, haben ab dem Zeitpunkt des Anbietens von Elektro- oder Elektronikgeräten die privaten Haushalte durch gut sicht- und lesbare, im unmittelbaren Sichtbereich des Kundenstroms platzierte Schrift- oder Bildtafeln über Folgendes zu informieren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Pflicht der Endnutzer nach §10 Absatz 1 Satz 1, 2. die Entnahmepflicht der Endnutzer für Altbatterien nach §10 Absatz 1 Satz 2 sowie über die Risiken beim Umgang mit lithiumhaltigen Batterien, 3. die Entnahmepflicht für Lampen nach §10 Absatz 1 Satz 2, 4. die Pflicht der Vertreiber zur unentgeltlichen Rücknahme von Altgeräten nach § 17 Absatz 1 und 2, 4. die von ihnen geschaffenen Möglichkeiten der Rückgabe von Altgeräten, <u>5. wie die Rücknahme in ihrem Einzelhandelsgeschäft erfolgt.</u> <p><u>Hierzu müssen die Vertreiber das Symbol nach Anlage 3 und das von der Gemeinsamen Stelle gemäß §31 Absatz 1 Satz 5 entworfene Symbol verwenden.</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 6. die Eigenverantwortung der Endnutzer im Hinblick auf das Löschen der personenbezogenen Daten auf den zu entsorgenden Altgeräten und 7. die Bedeutung des Symbols nach Anlage 3.
---	---

<p>Punkt 9 (Änderung § 19a)</p>	<p>Jeder Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 jeder Bevollmächtigte informiert die Endnutzer von Altgeräten anderer Nutzer als privater Haushalte über die Pflichten nach § 10 Absatz 1 Satz 1 und 2. Die Informationen sind den Elektro- und Elektronikgeräten in schriftlicher Form beizufügen sowie zusätzlich auf der Website des Herstellers auf der Seite der entsprechenden Angebote oder durch Anzeige vor oder bei der Bestellung gut sichtbar und leicht auffindbar zu veröffentlichen. Er informiert die Endnutzer darüber hinaus über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die von ihm geschaffenen Möglichkeiten zur Rückgabe und Entsorgung der Altgeräte, 2. die Eigenverantwortung der Endnutzer im Hinblick auf das Löschen personenbezogener Daten auf den zu entsorgenden Altgeräten und 3. die Bedeutung des Symbols nach Anlage 3. 	<p><i>Änderungsvorschlag:</i></p> <p>„[...] beizufügen sowie zusätzlich oder auf der Website des Herstellers leicht auffindbar dauerhaft und in leicht verständlicher Form zu veröffentlichen oder es ist dem Produkt ein Internet-Link mit Verweis auf diese Informationen beizufügen.“</p> <p><i>Begründung:</i></p> <p>Dies betrifft b2b-Produkte und die WEEE-Richtlinie sieht nicht vor, dass diese Informationen für b2b-Produkte in schriftlicher Form vorliegen müssen.</p> <p><i>Änderungsvorschlag:</i></p> <p>„[...] Website des Herstellers auf der Seite der entsprechenden Angebote oder durch Anzeige vor oder bei der Bestellung gut sichtbar und leicht auffindbar [...]“</p> <p><i>Begründung:</i></p> <p>Dies ist eine Anforderung an den Vertreiber. Der Hersteller bietet seine Geräte nicht notwendigerweise auch als Vertreiber über seine Website an.</p>
<p>Punkt 11 (§ 27 Abs. 1)</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1) Jeder Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 dessen Bevollmächtigter hat der Gemeinsamen Stelle zu den in Absatz 2 genannten Zeitpunkten unter Angabe seiner Registrierungsnummer und des Berichtszeitraumes Folgendes gemäß den Sätzen 2 und 3 mitzuteilen: 2. monatlich jährlich die je Geräteart ins Ausland verbrachten Elektro- und Elektronikgeräte, die zuvor vom Hersteller nach Nummer 1 in Verkehr gebracht worden sind; dabei sind zurückgenommene gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte, die nach der Rücknahme ins Ausland ausgeführt werden, gesondert auszuweisen, 4. monatlich jährlich die von ihm je Geräteart nach § 16 Absatz 5 zurückgenommenen Altgeräte, 	<p>Wir begrüßen jede Änderung, die zu weniger Bürokratie führt. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass auch die nun vorgesehene jährliche Mitteilung der Eigenrücknahme weiterhin auf die Abholanordnungen anrechenbar sein muss und damit die Ist-Meldung im Nachhinein reduziert. Andernfalls geht ein wichtiger Anreiz zur Eigenrücknahme verloren.</p>

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

Der ZVEI vertritt die gemeinsamen Interessen der Elektro- und Digitalindustrie und der zugehörigen Dienstleistungsunternehmen in Deutschland und auf internationaler Ebene. Der Verband zählt mehr als 1.100 Mitgliedsunternehmen, in der ZVEI-Gruppe arbeiten 170 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Branche beschäftigt 900.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Inland (Stand: April 2024). Im Jahr 2023 lag ihr Umsatz bei rund 238 Milliarden Euro. Die Elektro- und Digitalindustrie ist einer der innovativsten Wirtschaftszweige in Deutschland. Ein Fünftel des Branchenumsatzes entfällt auf Produktneuheiten. Jede dritte Neuerung im Verarbeitenden Gewerbe insgesamt erfährt hier ihren originären Anstoß. Fast ein Viertel aller F+E-Aufwendungen des Verarbeitenden Gewerbes in Deutschland kommt von der Elektro- und Digitalindustrie. Jährlich wendet die Branche rund 20 Milliarden Euro für F+E auf und mehr als sieben Milliarden Euro für Investitionen.

Herausgeber

ZVEI e.V.

Lyoner Straße 9 | 60528 Frankfurt am Main

Bitkom e.V.

Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartner

██████████ | Bereichsleiter Nachhaltigkeit & Umwelt

██████████ | ██████████

██████████ | Bereichsleiter Nachhaltigkeit & Umwelt

██████████ | ██████████

Verantwortliches Gremium

ZVEI: AK Taskforce Elektro- und Elektronikaltgeräte

Bitkom: AK Umweltregulierung

Copyright

ZVEI/Bitkom Mai 2024

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung in ZVEI und Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugswweisen Vervielfältigung, liegen bei ZVEI und Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.